

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen

1. Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 490) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	167.232.151 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	183.962.696 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	-3.606.400 EUR
somit auf	180.356.296 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	155.274.423 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	169.066.697 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan	-3.606.400 EUR)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.342.420 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.121.891 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.082.618 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.510.873 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

62.039.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

13.124.145 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

85.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	332 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	761 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	479 v. H.

Die Stadt Dülmen hat zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für 2026 am 15.12.2025 eine Hebesatzsatzung erlassen, die zum 01.01.2026 in Kraft getreten ist. Insoweit haben die Steuersätze in der Haushaltssatzung lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1.

a) Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 25.000 Euro überschreiten. Als nicht erheblich gelten in jedem Fall über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf interne Leistungsbeziehungen, Jahresabschlussbuchungen oder kalkulatorische Kosten beziehen.

b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR überschreiten.

2.

a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und

bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

b) Soweit freiwerdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Die Bewirtschaftungsregeln sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dülmen, den 05.03.2026

Dülmen, den 05.03.2026

gez. Hövekamp
- Bürgermeister -

gez. Reckmann
- Schriftführerin -

Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Dülmen

Bewirtschaftungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets bzw. Unterbudgets gebildet:

- Budget Gemeindeorgane und Stabsstellen
- Budget Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement
- Budget Zentrale Dienste
- Budget Finanzen
- Sonderbereich Allgemeine Finanzierungsmittel
- Unterbudget Schule
- Unterbudget Sport
- Unterbudget Kultur
- Unterbudget Musikschule
- Unterbudget Volkshochschule
- Unterbudget Sicherheit und Ordnung, Recht
- Unterbudget Rettungsdienst
- Unterbudget Marktwesen
- Budget Jugend und Familie
- Budget Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren
- Budget Umwelt- und Klimaschutz
- Budget Stadtentwicklung
- Budget Bauaufsicht
- Budget Hochbau/Gebäudemanagement
- Budget Tiefbau, Entsorgung, Verkehr, Abwasserbeseitigung
- Budget Baubetriebshof

In den Budgets und, soweit Unterbudgets gebildet wurden, in den Unterbudgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge/Mindererträge, Mehreinzahlungen/Mindereinzahlungen für Investitionen

Es wird gem. § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets bzw. eines Unterbudgets die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen erhöhen. Zahlungswirksame Mindererträge verringern die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen des Budgets bzw. des Unterbudgets entsprechend. Gleiches gilt hinsichtlich Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen.

Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind hiervon Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, Aufwendungen für Festwertbeschaffungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets sind die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen erklärt. Zur Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit ist eine Zustimmung des Fachbereichs Finanzen erforderlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 10.03.2026 angezeigt worden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erfolgte mit Verfügung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 15.05.2026.

Der Haushaltsplan 2026 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW an folgenden Stellen im Rathaus, Markt 1 in 48249 Dülmen, öffentlich zur Einsichtnahme aus:

Fachbereich 2, Finanzen

Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Infothek Bürgerbüro

Mo., Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Di., Mi. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

Außerdem wird auch auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter folgendem Link hingewiesen: <https://www.duelmen.de/finanzdaten/aktueller-haushalt>



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 20.05.2026

STADT DÜLMEN

gez. Hövekamp
- Bürgermeister -